Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Michael Matheja
Telefon: 04252/391-417

Datum: 11.06.2010

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 50-0111/10
öffentlich

Beratungsfolge:

Rat	28.06.2010

Betreff:

B-Plan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“
a) Beschluss über Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung
b)Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB i.V.m.§ 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen gem. der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ mit Begründung und Umweltbericht gem. § 10 BauGB gefasst. Es wird außerdem die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 07.04.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die Durchführung der eingeschränkten erneuten öffentlichen Auslegung beschlossen. Innerhalb der öffentlichen Auslegung konnten nur Stellungnahmen zur textlichen Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandels abgegeben werden. Außerdem wurde die Auslegungsfrist auf 2 Wochen beschränkt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 29.04.2010 in der Kreizeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.04.2010 über die eingeschränkte erneute öffentliche Auslegung unterrichtet.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 07.05.2010 bis einschließlich 20.05.2010 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegen und konnten während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen oder Bedenken geäußert:

1. Gasunie Deuschland Services GmbH mit Stellungnahme vom 30.04.2010
2. Kabel Deutschland mit Stellungnahme vom 04.05.2010
3. Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld mit Stellungnahme vom 04.05.2010
4. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez. Nienburg mit Stellungnahme vom 04.05.2010
5. Industrie- und Handelskammer Hannover mit Stellungnahme vom 06.05.2010
6. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 05.05.2010
7. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 12.05.2010
8. Niedesächsische Landesforsten, Nienburg mit Stellungnahme vom 18.05.2010
9. Nds. Landesbeh. für Straßenbau und Verkehr, GB Nienburg mit Stellungnahme vom 18.05.2010
10. Erdgas Münster GmbH mit Stellungnahme vom 18.05.2010
11. e on Avacon mit Stellungnahme vom 20.05.2010 (verspäteter Eingang)

Beschlussempfehlung: Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Die Polizeiinspektion Diepholz (27.05.2010) und der Landkreis Diepholz (12.03.2010) haben Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken abgegeben. Allerdings war die öffentliche Auslegung derart eingeschränkt, dass nur zur textlichen Festsetzung zum Ausschluss des Einzelhandel Stellung genommen werden konnte.

Der Fachdienst Ordnungsamt – Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Diepholz kann allerdings zur geplanten Löschwasserversorgung durch den Wassserversorger durch Öffnen eines Zonentrennschiebers nicht zustimmen. Dieser Sachverhalt unterliegt aufgrund seines Sicherheitsaspektes der Abwägung.

Beschlussempfehlung: Mit dem Vertreter des Fachdienstes Ordnungsamt – Vorbeugender Brandschutz des Landkreises Diepholz wurde der Sachverhalt eingehend erörtert. Eine direkte Benachrichtigung des Notdienstes der Wasserversorgung Syker Vorgeest zum Öffnen des Schiebers im Brandfall reicht dem Landkreis Diepholz nicht aus. Die Löschwasserversorgung ist mit der notwendigen Löschwassermenge von 96 m³/h nicht sichergestellt.

Da die Eyter als ständig wasserführendes Gewässer in einer größeren Entfernung als 300 m zu jeder Stelle des Plangebiets liegt, kommt sie als ergänzende Löschwasserstelle ebenfalls nicht in Betracht. Um die Löschwasserversorgung sicher zu stellen, muss die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen im Plangebiet einen Löschwasserbrunnen bohren.

(Michael Matheja) (Horst Wiesch)

Fachbereichsleiter z. K.

Anlage

Stellungnahmen, Geltungsbereich